



Auftragsverarbeitungsvertrag

1. Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

1.1. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen **Oliver Stang, handelnd unter Keybuki, Viersener Straße 318, 41063 Mönchengladbach** (im Folgenden „Auftragnehmer“) und dem Kunden, der diesen Vertrag im Rahmen der Registrierung für die SaaS-Plattform Keybuki akzeptiert (im Folgenden „Auftraggeber“), gemeinsam „Parteien“ genannt, im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden „DSGVO“).

1.2. Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

1.3. Der Vertrag gilt für **sämtliche Module der Plattform Keybuki**, unabhängig davon, welche der Auftraggeber gebucht hat:

Modul	Bezeichnung
Digitale Personalakte	Keybuki File
Mitarbeiterportal	Keybuki Portal
Zeiterfassung	Keybuki Time
Employee Lifecycle	Keybuki Lifecycle
Hinweisgeberschutzgesetz	Keybuki Hinweis
Upload durch Steuerkanzleien	Kanzlei Upload

1.4. In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der DSGVO zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint.

Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

1.5. Dieser Vertrag wird mit Akzeptanz durch den Auftraggeber im Rahmen der Registrierung auf der SaaS-Plattform Keybuki in elektronischer Form gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO geschlossen.

2. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

2.1. Der Auftragnehmer übernimmt folgende Verarbeitungen:

Die Erhebung, Erfassung, Speicherung, Verwendung, Organisation, Ordnung, das Auslesen, Abfragen, Bereitstellen, Löschen und Vernichten von Personalstammdaten, Beschäftigungsdaten, Vergütungsdaten, Sozialversicherungsdaten, steuerlichen Daten, Gesundheitsdaten, Arbeitszeitdaten, Abwesenheitsdaten, Standortdaten (soweit vom Auftraggeber aktiviert), Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sowie personalaktenbezogenen Dokumenten von Beschäftigten des Auftraggebers zum Zweck des Betriebs der SaaS-Plattform Keybuki.

Die Verarbeitung beruht auf dem zwischen den Parteien bestehenden Dienstleistungsvertrag über die Nutzung der Plattform Keybuki vom Datum der Registrierung des Auftraggebers (im Folgenden „Hauptvertrag“).

2.2. Die Verarbeitung beginnt am Tag der Registrierung des Auftraggebers und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder des Hauptvertrags durch eine Partei.

3. Art und Zweck der Datenverarbeitung

3.1. Der Auftraggeber ist Arbeitgeber, Steuerberater oder Steuerberatungskanzlei und setzt die Plattform zur Verwaltung von Personaldaten ein. Der Auftragnehmer ist Betreiber der SaaS-Plattform Keybuki.

3.2. Die Verarbeitung erfolgt in Form der Speicherung, Organisation und Bereitstellung von Dokumenten, Stammdaten, Arbeitszeitdaten und Meldungen in einer cloudbasierten Anwendung. Der Auftraggeber und dessen Beschäftigte erfassen die Daten über die Weboberfläche. Der Auftragnehmer speichert diese auf seinen Servern in Deutschland und stellt sie über die Plattform bereit.

Dokumente werden automatisiert mittels Texterkennung (OCR) und KI-gestützter Analyse klassifiziert. **Diese Verarbeitung erfolgt ausschließlich lokal auf den Servern des Auftragnehmers in Deutschland, ohne Übermittlung an Dritte.**

3.3. Die Verarbeitung dient dem Zweck der digitalen Personalaktenverwaltung, der Arbeitszeiterfassung, der Abbildung von Ein- und Austrittsprozessen, dem Betrieb eines Meldekanals nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sowie der Dokumentenarchivierung für den Auftraggeber.

3.4. Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit)
- Kommunikationsdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Beschäftigungsdaten (Eintrittsdatum, Personalnummer, Abteilung, Team, Vorgesetztenzuordnung)
- Steuer- und Sozialversicherungsdaten (Steuer-ID, Steuerklasse, SV-Nummer, Krankenkasse)
- **Arbeitszeitdaten** (Beginn und Ende der Arbeitszeit, Pausen, Korrekturen, Salden)
- **Abwesenheitsdaten** (Urlaub, Krankheit, Sonderurlaub, Gleitzeit)
- **Standortdaten** — nur bei vom Auftraggeber aktivierter Standortprüfung und nur mit Freigabe durch die beschäftigte Person, siehe Anlage 1 Abschnitt 4.6
- **Gesundheitsdaten** (Krankmeldungen, Atteste, Angaben zur Schwerbehinderung) — besondere Kategorien gem. Art. 9 DSGVO
- **Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz** einschließlich Anhängen und Dialogverlauf; diese können besondere Kategorien nach Art. 9 DSGVO enthalten
- Dokumente (Arbeitsverträge, Zeugnisse, Gehaltsabrechnungen, Bescheinigungen, sonstige personalaktenbezogene Unterlagen)
- Zugangsdaten (E-Mail-Adresse, Passwort-Hash, Geheimnis zur Zwei-Faktor-Authentisierung)

3.5. Von der Verarbeitung betroffen sind:

- Beschäftigte des Auftraggebers (aktuelle und ehemalige)
- Bewerber, soweit der Auftraggeber deren Daten einstellt
- **Hinweisgeber nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**, soweit sie sich nicht anonym melden

3.6. **Zum Hinweisgeberschutz:** Meldungen können anonym abgegeben werden. Anhänge zu Meldungen sind Ende-zu-Ende verschlüsselt; der Auftragnehmer kann sie technisch nicht einsehen. Der Rückkanal erfolgt über einen Zugangscode ohne Identifizierung der meldenden Person.

4. Pflichten des Auftragnehmers

4.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet.

Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

4.2. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.

4.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren.

4.4. Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen. **Der Auftragnehmer ist Einzelunternehmer; derzeit sind keine weiteren Personen mit der Verarbeitung befasst.**

4.5. Der Auftragnehmer sichert zu, dass zur Verarbeitung eingesetzte Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht werden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen werden angemessen regelmäßig wiederholt.

4.6. Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.

Hinweis für den Auftraggeber: Der Einsatz von Zeiterfassung mit Standortprüfung sowie eines Meldekanals nach dem Hinweisgeberschutzgesetz kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erfordern. Die Prüfung obliegt dem Auftraggeber.

4.9. Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Datenschutzbeauftragten. **Eine Bestellofflicht nach § 38 BDSG besteht derzeit nicht, da beim Auftragnehmer nicht mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.** Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber eine spätere Bestellung unverzüglich mit.

4.10. Die Auftragsverarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU oder des EWR. **Eine Ausnahme besteht für den in Anlage 2 benannten Dienst zur Zustellung von Push-Benachrichtigungen;** die Übermittlung stützt sich auf die Standardvertragsklauseln der EU-Kommission. Jede weitere Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den in Kapitel V der DSGVO enthaltenen Bedingungen erfolgen.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

5.1. Die in **Anlage 1** beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum.

5.2. Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.

5.3. Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

5.4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen und von Daten anderer Auftraggeber strikt getrennt werden.

5.5. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind Sicherungen nach Anlage 1 sowie technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.

5.6. Der Auftragnehmer betreibt die Plattform als Einzelunternehmer. Die Administration erfolgt ausschließlich über verschlüsselte Fernzugänge (SSH mit Schlüsselauthentisierung) von Geräten, die der Auftragnehmer kontrolliert und die den in Anlage 1 Abschnitt 2.6 genannten Anforderungen genügen. Eine Verarbeitung auf Geräten Dritter oder in fremden Netzen ohne diese Absicherung findet nicht statt.

5.7. Der Einsatz mobiler Datenträger zur Verarbeitung von Auftragsdaten findet nicht statt. Sollte er im Einzelfall erforderlich werden, erfolgt er ausschließlich verschlüsselt.

5.8. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der Pflichten durch den Auftragnehmer, insbesondere die Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Wirksamkeit, nach Maßgabe der Ziffer 8.4 und 8.5 zu kontrollieren.

6. Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

6.1. Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.

6.2. Den entsprechenden Weisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

6.3. Löschvorgänge werden protokolliert. Sicherungen gelöschter Bestände werden 30 Tage nach der letzten Sicherung vom Auslagerungsspeicher entfernt. Bis zum Ablauf dieser Frist bleiben die Daten in verschlüsselten Sicherungen enthalten; ein Zugriff darauf erfolgt ausschließlich zum Zweck der Wiederherstellung.

7. Unterauftragsverhältnisse

7.1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die **allgemeine schriftliche Genehmigung** zur Beauftragung der in Anlage 2 benannten Unterauftragnehmer.

7.2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von Unterauftragnehmern **mindestens 30 Tage im Voraus in Textform**. Der Auftraggeber kann innerhalb dieser Frist widersprechen. Im Fall eines begründeten Widerspruchs sind die Parteien zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

7.3. Die Zustimmung setzt voraus, dass dem Unterauftragnehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt wurden, die den in diesem Vertrag vereinbarten vergleichbar sind. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge.

7.4. Die Rechte des Auftraggebers müssen auch gegenüber dem Unterauftragnehmer wirksam ausgeübt werden können.

7.5. Die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers sind eindeutig voneinander abzugrenzen.

7.6. Eine weitere Beauftragung durch den Unterauftragnehmer ist nur zulässig, soweit dieser den Auftragnehmer darüber informiert und die Anforderungen dieses Abschnitts eingehalten werden. Die in Anlage 2 benannten Unterauftragnehmer setzen ihrerseits Dienstleister ein; die jeweils aktuellen Listen sind über deren Websites abrufbar.

7.7. Der Auftragnehmer wählt den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus.

7.8. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern, die Verarbeitungen nicht ausschließlich aus dem Gebiet der EU oder des EWR erbringen, ist nur bei Beachtung der in Ziffer 4.10 genannten Bedingungen möglich.

7.9. Der Auftragnehmer überprüft die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers regelmäßig, spätestens alle 12 Monate, in angemessener Weise. Die Prüfung kann anhand vorgelegter Zertifizierungen und Prüfberichte erfolgen.

7.10. Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe der Ziffer 13.

8. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

8.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

8.2. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden; solche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich dokumentiert.

8.3. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

8.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren. **Der Nachweis kann zunächst durch Vorlage der Dokumentation nach Anlage 1, aktueller Zertifizierungen der Unterauftragnehmer sowie durch Auskunft erfolgen.** Eine Vor-Ort-Kontrolle ist zulässig, wenn diese Nachweise nicht ausreichen.

8.5. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen und finden nach angemessener Vorankündigung von mindestens 14 Tagen und zu Geschäftszeiten statt, in der Regel nicht häufiger als einmal in 12 Monaten. **Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß ist eine Kontrolle auch außerhalb dieses Turnus zulässig.**

8.6. **Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die nach seinem Betriebsverfassungsrecht erforderlichen Beteiligungsrechte zu wahren.** Der Einsatz der Zeiterfassung, insbesondere mit aktivierter Standortprüfung, unterliegt regelmäßig der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.

9. Mitteilungspflichten

9.1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle sind mitzuteilen. **Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 48 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers zu erfolgen.** Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und Datensätze;
- den Namen und die Kontaktdaten der Anlaufstelle beim Auftragnehmer;
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung;
- eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung und Abmilderung.

Soweit einzelne Angaben zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht vorliegen, werden sie unverzüglich nachgereicht.

9.2. Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragserledigung sowie Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.

9.3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.

9.4. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO im erforderlichen Umfang.

10. Weisungen

10.1. Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.

10.2. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen befugten Personen in Anlage 3.

10.3. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.

10.4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung solange auszusetzen, bis sie bestätigt oder geändert wird.

10.5. Der Auftragnehmer dokumentiert ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung.

11. Beendigung des Auftrags

11.1. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder an den Auftraggeber herauszugeben. **Der Auftraggeber kann die Daten bis zur Löschung über die Exportfunktion der Plattform in einem gängigen, maschinenlesbaren Format abrufen.**

11.2. **Nach Beendigung stehen dem Auftraggeber 30 Tage zur Verfügung, um die Daten abzurufen. Danach werden sie gelöscht.** Verschlüsselte Sicherungen werden nach der in Ziffer 6.3 genannten Frist entfernt.

11.3. Der Auftragnehmer führt die Löschung auch bei Unterauftragnehmern herbei.

11.4. Der Auftragnehmer weist die Löschung auf Anforderung nach.

11.5. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

12. Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend im Hauptvertrag geregelt. Eine gesonderte Vergütung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt nicht.

Aufwendungen für Kontrollen nach Ziffer 8.4, die über die Vorlage vorhandener Dokumentation hinausgehen, sowie für Unterstützungsleistungen nach Ziffer 4.6 und 4.7, die einen erheblichen Aufwand verursachen, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung nach Aufwand berechnen.

13. Haftung

13.1. Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, gilt Art. 82 DSGVO.

13.2. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistung schuldhaft verursachen.

13.3. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrags, einschließlich der dort vereinbarten Haftungsbegrenzungen.

13.4. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

⚠ **An den Auftragnehmer:** Ziffer 13.3 verweist auf den Hauptvertrag.

Prüfe, ob dort tatsächlich eine Haftungsbegrenzung steht. Falls nicht, haftest du unbegrenzt — das ist für einen Einzelunternehmer der gefährlichste Punkt des ganzen Vertragswerks und gehört anwaltlich geklärt, bevor der nächste Kunde unterschreibt.

14. Sonderkündigungsrecht

14.1. Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

14.2. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, in erheblichem Maße nicht erfüllt.

14.3. Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

15. Sonstiges

15.1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln.

15.2. Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter gefährdet werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

15.3. Für Nebenabreden ist die Textform erforderlich.

15.4. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts im Sinne des § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten ausgeschlossen.

15.5. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.